



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 19.12.2025

NR. 36

## STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

### Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155) in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Luftrettung erlassen:

## § 1 Träger des Rettungsdienstes

1. Die StädteRegion Aachen ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Die StädteRegion Aachen ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
2. Die StädteRegion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (Bedburg und Elsdorf) und Euskirchen (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich) bilden nach § 10 Abs. 2 RettG NRW eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“. Durch den Luftrettungserlass des MAGS (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 234 - 0714.1.3 v. 8.2.2011, wurde die StädteRegion Aachen

mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger). Durch den Erlass wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ Würselen benannt und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der StädteRegion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich festgelegt. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

3. Personen, die in der StädteRegion Aachen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

## § 2 Grundsätze

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
4. Aufgabe des Rettungshubschraubers sind die Notfallrettung sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde richten. Im Rahmen der Notfallrettung hat

der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und zur Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen (Primärversorgungsflüge);
  - Transport von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
  - Transport medizinisch erstversorger Patienten und Patientinnen aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
  - darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).
5. Die Entscheidung über den Einsatz des Luftrettungsmittels trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.
6. Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

### **§ 3 Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Luftrettungsdienstes der StädteRegion Aachen erhebt die StädteRegion Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebühr entsteht
  - a. bei dem Einsatz des Luftrettungsmittels im Primär- und Sekundärtransportsystem sowie für Sachtransportflüge mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz eines Luftrettungsmittels im Primärversorgungssystem mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
  - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch den Turbinenstart des Luftrettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
3. Für (prophylaktische) Begleitflüge kann die StädteRegion Aachen eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Turbinenstart des Luftrettungsmittels.
4. Die Leistungen der Leitstelle werden nach der jeweils einschlägigen Leitstellengebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich auferlegt.

### **§ 4**

#### **Gebührenschuldner**

1. Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
2. Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Luftrettungsmittels unabhängig von der Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der reinen Flugzeit des Luftrettungsmittels (Airborne Time), gemessen ab dem Zeitpunkt des Abhebens (Take-Off) des Luftrettungsmittels, multipliziert mit dem einheitlich festgelegten Flugminutensatz.

### **§ 6**

#### **Gebührensätze**

Für die Inanspruchnahme des Flugrettungsmittels werden je Flugminute 162,48 € erhoben.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der StädteRegion Aachen zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### **§ 8**

#### **Begleitpersonen**

Ein Transport von Begleitpersonen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Piloten in Ausnahmefällen – grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 vom 08.12.2022, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2023, außer Kraft.

Aachen, den 18.12.2025

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18.12.2025

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat

## STÄDTEREGION AACHEN Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 32 – Ordnungsamt  
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
AOUNA	JAMÄL	BUSCHSTRASSE 32 H 52477 ALSDORF

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung gem. §	32.1/03.02-2024/1	15.12.2025
28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW		

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 15.12.2025

Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Pier

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
CALUGAR	IOAN	PUMPE 14 52249 ESCHWEILER

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung gem. §	32.1/03.02-2025/9	15.12.2025
28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW		

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 15.12.2025

Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Pier

## STÄDTEREGION AACHEN Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

**II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BEADINI	MECAIL	TANNENSTRASSE 13 52477 ALSDORF

**III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2025/253/VA/MB	17.12.2025

**IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 17.12.2025

Der Städteregionsrat  
i. A. Herr Büttgen

**II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
ENNASNASI	MOHAMED	ERBDROSTENALLEE 6 52499 BAESWEILER

**III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2025/254/VA/MB	17.12.2025

**IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 17.12.2025

Der Städteregionsrat  
i. A. Herr Büttgen

**STÄDTEREGION AACHEN****Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

**I. Behörde, für die zugestellt wird:**

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Zollernstr. 10, 52070 Aachen

**II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BYEDNIN	DMYTRO	ODESSA, UKRAINE

**III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/B 580-700 51.5/UVG/B 581-700	15.12.2025

**IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 15.12.2025

Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Frank

**II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
GUATALE	HUSSEIN	SOMALIA
RAGE		

**III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/H 441-200 51.5/UVG/H 442-200 51.5/UVG/H 443-200 51.5/UVG/H 444-200 51.5/UVG/H 445-200	15.12.2025

**IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Die Dokumente befinden sich im Amt für Kinder, Jugend

und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, und können dort während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 15.12.2025

Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Frank